

Ergeht an:
BIA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
DI Lorencz/Edler

Durchwahl
3190

Datum
21.06.2016

RUNDSCHREIBEN 064/2016

Lebensmittelrecht	Rückstände		
Betrifft: Änderung Rückstandshöchstgehalt von Pflanzenschutzmittel Chlorpyrifos - Achtung bei Rosinen!		Frist: 10.08.2016	
Kurzinfo:			

Nachdem das Pflanzenschutzmittel Chlorpyrifos von der EFSA als potenziell gesundheitsgefährdend eingestuft wurde, wurden dessen Rückstandshöchstgehalte überarbeitet.

Für unsere Gewerbebetriebe ist dies vor allem im Bereich der Verarbeitung von Tafeltrauben/Rosinen relevant. Bei diesen darf derzeit ein Rückstand von 0,50 mg/kg nachgewiesen werden. **Ab 10.8.2016 wird der Rückstandshöchstgehalt für Tafeltrauben und daher auch Rosinen auf 0,01 mg/kg reduziert.**

Dies bedeutet, dass Rosinen mit einem Wert von mehr als 0,01 mg/kg ab 10.08.2016 nicht mehr verkauft und verarbeitet werden dürfen.

Für Ihre Lieferanten bedeutet dies, dass Sie Ihnen Rosinen mit einem höheren Chlorpyrifosgehalt ab 10.8. nicht mehr verkaufen dürfen. Für Sie bedeutet es jedoch auch, dass Sie im Falle einer Lebensmittelkontrolle, bei der die Verarbeitung von Rosinen mit höherem Chlorpyrifosgehalt festgestellt wird, gestraft werden könnten.

Da der Gehalt von Chlorpyrifos nicht gekennzeichnet werden muss, empfehlen wir, beim Kauf von Rosinen eine Lieferantenvereinbarung zu verlangen, die zusichert, dass der Chlorpyrifosgehalt der Rosinen unter dem ab 10.8.2016 gültigen zulässigen Wert liegt.

Wir führen derzeit intensive Gespräche sowohl auf österreichischer als auch auf Brüsseler Ebene um möglicherweise noch eine angemessene Übergangs- bzw. Abverkaufsfrist zu erzielen.

Derzeit gibt es unterschiedliche Rechtsmeinungen darüber, ob der Abverkauf von bereits verarbeiteten Produkten, welche Rosinen mit einem höheren Rückstand enthalten, oder aber von Rosinen mit einem höheren Rückstand, die bereits für den Verkauf verpackt und etikettiert sind, auch nach dem 10.8.2016 zulässig sein wird.

Wir halten Sie natürlich informiert, was die weiteren Entwicklungen betrifft.

Gültig ab/Status:	Beilagen: -
Dokumente: -	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin